



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 17. März 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 13

1) Aktualisierung der Handlungshilfe zur nachträglichen Erstellung der COVID-19-Zertifikate durch Apotheker:innen

Die Handlungshilfe zur Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate im Apothekenportal ist aktualisiert worden.

Die Handlungshilfe ist nunmehr um den COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® der Firma Novavax ergänzt worden. Zum Abschluss der Grundimmunisierung ist die Verabreichung zweier Dosen vorgesehen. Die Nummerierung der verabreichten Dosen erfolgt nach dem Schema der Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate für Impfungen mit Comirnaty®, Vaxzevria® oder Spikevax®.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen enthält die Handlungshilfe einen Hinweis, dass auch Flüchtlinge aus der Ukraine zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 1 CoronaimpfV gehören. Damit ist es möglich, den betroffenen Personen unter Einhaltung der Voraussetzungen nachträglich ein digitales COVID-19-Impfzertifikat zu erstellen und dieses abzurechnen. Sollten Personen zuvor mit nicht in der EU zugelassenen oder diesen nicht gleichgestellten COVID-19-Impfstoffen immunisiert worden sein, so kann kein COVID-19-Impfzertifikat generiert werden. Eine Folgeimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff oder diesem gleichgestellten ist in den COVID-19-Impfzertifikaten mit der Angabe der Nummer der Dosis 1 einzutragen. Die Nummerierung setzt sich dann entsprechend fort. Bereits vorhandene COVID-19-Zertifikate der Ukraine werden innerhalb der EU anerkannt.

Mit der Veröffentlichung der delegierten Verordnung (EU) 2022/256 der Kommission obliegt es den Mitgliedsstaaten ggf. auch positive PoC-Antigentestergebnisse für die Erstellung des COVID-19-Genesenenenzertifikats anzuerkennen. Bislang werden die Antigentests vom Bundesministerium für Gesundheit nicht für die Erstellung der COVID-19-Genesenenenzertifikate anerkannt. Vorerst gilt damit weiterhin die Empfehlung, COVID-19-Genesenenenzertifikate ausschließlich auf Basis von positiven NAT-Befunden zu generieren.

Sie finden alle aktualisierten Dokumente auf der Webseite der Apothekerkammer Bremen unter Info A-Z < Coronavirus/SARS-CoV-2 < Digitaler Impfausweis und Genesenenenzertifikat - Handlungshilfe aktualisiert

2) Aktualisierung der Handlungshilfe zur Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen

Der COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax kann seit dieser Woche von allen Leistungserbringern über das etablierte Bestell- und Auslieferungssystem bezogen werden. Die Handlungshilfe zur Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen wurde entsprechend aktualisiert. Entsprechend wurden die Leitfäden samt der Taxierungshilfe (Version 7) zur Abrechnung vom COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® (Novavax) ergänzt. Die

Sie finden die aktualisierten Dokumente auf der Webseite der Apothekerkammer Bremen unter Info A-Z < Coronavirus/SARS-CoV-2 < Versorgung mit COVID-19-Schutzimpfungen

3) Aktuelle Informationen zum Transparenzregister

Nach dem Geldwäschegesetz, gemäß § 20 Abs. 1 GwG, besteht für alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die Verpflichtung, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen an die registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Die bisher geltende Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG a.F. ist entfallen und das Transparenzregister ist nunmehr als Vollregister anzusehen. Demnach besteht **für alle als OHG geführten Apotheken eine Meldepflicht an das Transparenzregister** mit Übergangsfrist zum 31. Dezember 2022. Diese Meldepflicht ist unabhängig von der Eintragung in das Handelsregister und betrifft alle OHGen.

Die erforderlichen Eintragungen in das Transparenzregister sind elektronisch unter: www.transparenzregister.de vorzunehmen.

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine jährliche Grundgebühr (für 2022 20,80 €).

Verstöße gegen die Transparenzpflichten sind Ordnungswidrigkeiten, welche mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Nähere Informationen finden Sie unter: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/transparenz_node.html

4) Ausstellung von Genesenzertifikaten

Aufgrund zunehmender Nachfragen möchten wir darauf hinweisen, dass das Gesundheitsamt Bremen inzwischen Quarantäne-Bescheinigungen ausstellt, aus der das Geburtsdatum des/der Patienten: innen nicht hervorgeht. Zudem liegen uns Informationen vor, nach denen das Gesundheitsamt überhaupt keine Schreiben mehr an infizierte Personen verschickt. Voraussetzung für die Erstellung eines Genesenzertifikates ist in diesem Fall die Vorlage des PCR-Laborbefunds oder ggf. eine ärztliche Bescheinigung, aus der das PCR-Testdatum hervorgeht.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus